



**Rede**

**von**

**Hartmut Koschyk MdB  
Parlamentarischer Staatssekretär  
beim Bundesminister der Finanzen**

**zum**

**„Honoraranlagenberatungsgesetz“**

**1. Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag am  
21. Februar 2013 (TOP 19)**

Sehr geehrte/r Frau/Herr Präsident/in,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir alle wissen, in welchem Ausmaß die **Finanz- und Wirtschaftskrise** Privatanleger und Sparer unmittelbar getroffen hat. Sie mussten während der Finanzkrise **schmerzhafte Vermögensverluste** hinnehmen. Grund hierfür war nicht zuletzt auch eine ungenügende oder falsche Beratung, oft zu Anlageformen, die den Bedürfnissen und Zielen der Privatanleger nicht entsprochen haben. Das Vertrauen gegenüber der Finanzbranche wurde erschüttert. Mit dem vorliegenden **Honoraranlageberatungsgesetz** unternehmen wir einen weiteren Schritt, um dieses verlorene Vertrauen wiederherzustellen. Wir wollen rechtliche **Rahmenbedingungen** für eine honorarbasierte Anlageberatung schaffen, damit der Kunde eine Alternative zur provisionsbasierten Anlageberatung und Vermittlung hat. Denn wir müssen feststellen, dass reine Honorarberatung **in Deutschland kaum verbreitet ist**. Anlageberatung wird in Deutschland hauptsächlich in Form der provisionsgestützten Beratung erbracht und nachgefragt. Beratungen, für die der Kunde ein Honorar zahlt, haben nur einen sehr geringen Marktanteil. Grund hierfür ist nicht zuletzt auch eine fehlende gesetzliche Verankerung – bisher auch auf europäischer Ebene.

Weiter müssen wir feststellen, dass trotz der bestehenden **Pflicht zur Offenlegung der Provision** Kunden oft keine Vorstellung darüber haben, wer die provisionsgestützte Anlageberatung bezahlt. Der Kunde wird von der Vorstellung geleitet, dass der gesamte von ihm eingesetzte Betrag zur Erzielung seiner Rendite zur Verfügung steht. Für einen Großteil der Kunden ist schlicht und ergreifend die Unterscheidung zwischen provisionsgestützter und provisionsfreier Anlageberatung nicht klar. Wir wollen daher für **Transparenz** sorgen. Dem Kunden soll durch den Schutz der Bezeichnung „Honorar-Anlageberatung“ klar und deutlich signalisiert werden, mit wem er es im Beratungsgespräch zu tun hat:

Mit einem Berater, der über Provisionen vom Verkauf der empfohlenen Finanzprodukte profitiert oder

mit einem Berater, der ein Honorar für die Beratungsleistung verdient und nicht Provisionen für den Verkauf der Finanzprodukte erhält.

Künftig darf nur derjenige diesen Begriff verwenden, der bei der Beratung einen ausreichenden Marktüberblick zugrunde legen kann und sich die Beratungsleistung allein durch Zuwendungen des Kunden entgelten lässt. Darauf soll der Verbraucher

vertrauen können. Die geschützte Bezeichnung können sowohl **Unternehmen** verwenden, die von der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** beaufsichtigt werden, als auch Unternehmen, die wegen ihres eingeschränkten Tätigkeitsbereichs der **Gewerbeaufsicht** unterliegen. Damit kann auch in dem auf bestimmte Finanzinstrumente beschränkten Beratungssegment eine honorargestützte Anlageberatung erbracht werden.

Lassen Sie mich zum **Inhalt** des vorliegenden Gesetzentwurfs kommen:

Wir führen einen Bezeichnungsschutz, sozusagen ein **Gütesiegel**, ein. Unternehmen, die den Begriff „Honorar-Anlageberatung“ verwenden wollen, müssen mehr Anforderungen als andere Anlageberater erfüllen:

Sie dürfen erstens – und das ist der wichtigste Punkt – keinerlei monetäre Zuwendungen von Dritten **annehmen oder behalten**. Monetäre Zuwendungen, also insbesondere die klassischen Vertriebs- oder Bestandsprovisionen, dürfen nur dann angenommen werden, wenn kein vergleichbares Finanzprodukt ohne Provision erhältlich ist. In diesem Fall sind die Provisionen an den Kunden weiterzuleiten. Nicht-monetäre Zuwendungen, also zum Beispiel

kostenfreie Schulungen oder Tagungen, sind auf jeden Fall verboten.

Zweitens muss die Honorar-Anlageberatung **organisatorisch, funktional und personell von der provisionsgestützten Anlageberatung getrennt** werden. Damit wird zweierlei erreicht: Es wird sichergestellt, dass es zwischen den beiden Bereichen keine Verflechtungen gibt, aus denen Interessenkonflikte resultieren können. Und es wird gleichzeitig sichergestellt, dass auch kleine Sparkassen und Genossenschaftsbanken die Honorarberatung in der Fläche anbieten können, wenn sie die Bereiche organisatorisch trennen.

Drittens verlangt der Gesetzentwurf, dass der Honorar-Anlageberater **Marktüberblick** haben muss, das heißt dass er seiner Beratung und Empfehlung nicht nur eigene oder konzerneigene Produkte zugrunde legen darf. Wenn er diese Produkte empfiehlt, muss er den Kunden über das Vorliegen eines eigenen **Gewinninteresses** informieren.

Damit Kunden wissen können, wer Honorarberatung anbietet, wird schließlich ein **öffentlich einsehbares Register** auf der Internetseite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. bei den Industrie- und Handelskammern eingerichtet. Hier sind die Unternehmen eingetragen, die Honorar-Anlageberatung erbringen wollen. Für den Kunden

besteht damit die schnelle, einfache und Transparenz-schaffende Möglichkeit, diese Form der Anlageberatung gezielt nachzufragen. Das wird sowohl die Angebotsvielfalt für Kunden verbessern und auch den Markt für Honorarberater stärken.

Die Bundesregierung sieht sich durch die Stellungnahme des Bundesrates in ihrem Anliegen bestätigt, die Honorarberatung über Finanzinstrumente zu regeln. Auch der **Bundesrat begrüßt**, dass das Angebot an Beratungsmöglichkeiten für Anleger und Anlegerinnen erweitert werden soll.

Die Bundesregierung wird **die Änderungsbitten des Bundesrates prüfen**, insbesondere diese mit Bezug auf die gewerberechtlichen Regelungen und die Konkretisierung von Begriffen.

Das geplante Gesetz regelt die Honorarberatung für den Bereich der Finanzinstrumente, nicht für die Bereiche Darlehen oder Versicherungen. Das ist aus Sicht der Bundesregierung als **erster Schritt auch sinnvoll**, weil die Finanz- und Wirtschaftskrise in erster Linie das Vertrauen der Anleger in die Beratung über Finanzprodukte erschüttert hat.

Daher werden auch auf **europäischer Ebene** zunächst die Regelungen für die Beratung über

Finanzprodukte neu justiert. In **Europa** geht man den Weg, Honorarberatung durch klare Regeln zu fördern und für den Anleger transparent zu machen, mit welcher Art von Beratung er es zu tun hat. Einen diesen Weg schlagen wir auch mit dem deutschen Gesetzentwurf ein.

Im Einklang mit den Gesetzgebungsvorschlägen der EU-Kommission in MiFID II **sieht** der Gesetzentwurf daher auch **davon ab**, die **Provisionsberatung ganz zu verbieten**.

Wir müssen uns in einem ersten Schritt darum kümmern, dass Honorarberatung **flächendeckend** angeboten wird und auch der Kunde außerhalb der Städte eine Alternative zur Provisionsberatung hat. Das erreichen wir nicht, indem wir kleine Sparkassen und Genossenschaftsbanken faktisch von der Beratung ausschließen.

Aus Sicht der Bundesregierung ist entscheidend, dass der Kunden vor der Beratung künftig klar **erkennen kann, wie die Beratung bezahlt wird** – durch Provision im Fall eines Geschäftsabschlusses oder durch Honorar unabhängig von einem Geschäftsabschluss.

Der Kunde kann dann entscheiden, ob er bereit ist, für die Beratung ein Honorar zu zahlen oder ob er dazu nicht bereit ist. Wenn der Kunde dann

Honorarberatung in Anspruch nehmen will, kann er im geplanten Register nachsehen, wer Honorarberatung anbietet.

Damit **stärken** wir nicht nur die **Wahlmöglichkeiten** des Kunden, sondern fördern auch die Honorarberatung als Alternative zur provisionsgestützten Anlageberatung.

als Fazit bleibt festzuhalten, dass

Wir mit dem vorliegenden Entwurf eines Honoraranlageberatungsgesetzes einen weiteren wichtigen Beitrag im **neuen Ordnungsrahmen** für die **Finanzmärkte** leisten und damit unterstreichen, dass die **effektive Regulierung der Finanzmärkte** ein zentrales Ziel dieser Bundesregierung ist.

Die parlamentarische Unterstützung dieses Gesetzgebungsverfahrens liegt vor dem Hintergrund unseres gemeinsamen Zieles im Interesse aller.



